



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

**Verordnung über die Gebühren
im Bauwesen (GebVo Bau)**

Ausgabe 2020

**Informations-Beilage zum Vortrag an die
Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2019**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
II. GEBÜHRENBEREICHE.....	4
2.1 Kanzleigeühren.....	4
2.2 Bauwesen.....	4
2.3 Gewässerschutzbewilligungen.....	5
2.4 Weitere Bewilligungen.....	6
2.5 Strassenreklamen.....	6
2.6 Baukontrollen und Baupolizei.....	6
2.7 Verschiedene Gebühren.....	7
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
GENEHMIGUNG.....	7
AUFLAGEZEUGNIS.....	8
TEILREVISIONEN.....	8

Der Gemeinderat von Herzogenbuchsee, gestützt auf

- Art. 69 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG);
- Art. 51 ff. des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD);
- Art. 38 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG);
- Art. 26 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG);
- Art. 53 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung vom 6. Juni 2007 (GO);
- Art. 40 ff. des Baureglements vom 10. Dezember 2014 (BauR);
- Art. 4 und 27 des Reglements über die Gebühren im Bauwesen vom 12. Juni 2019 (GebR Bau);

erlässt folgende:

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (GebVo Bau)

I. Allgemeines

- Grundsatz** **Art. 1** Wer Dienstleistungen und Hoheitsakte im Rahmen von Bau-, und Gewässerschutzbewilligungs- sowie Baupolizeiverfahren verursacht, hat Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen zu entrichten.
- Rahmentarif** **Art. 2** Wenn Minimal- und Maximalgebühren vorgesehen sind, ist den Verhältnissen des Einzelfalls (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäfts, usw.) Rechnung zu tragen (Art. 5 GebR Bau).
- Aufwandtarif** **Art. 3** ¹ Die Verwaltung verrechnet im Rahmen des Aufwandtarifs die nachfolgenden Zeittarife gestützt auf Art. 9 GebR Bau.
- ² Sie basieren auf den Vollkosten, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen sind, welche die für die Erbringung einer bestimmten, gebührenpflichtigen Leistung notwendigen Qualifikationen aufweisen (vgl. Anhang I der Personalverordnung der Gemeinde Herzogenbuchsee vom 25. November 2013):
- | | | |
|------------------|---------------|-----------------------|
| a Zeittarif I: | GK 1 bis 11: | CHF 80.00 pro Stunde |
| b Zeittarif II: | GK 12 bis 18: | CHF 100.00 pro Stunde |
| c Zeittarif III: | GK 19 bis 25: | CHF 120.00 pro Stunde |
- Besondere Aufwendungen** **Art. 4** ¹ Die Gemeinde hat nebst den Gebühren Anspruch auf vollständigen Ersatz aller ihr im Zusammenhang mit den Geschäften entstehenden Auslagen (Art. 2 GebR Bau).
- ² Der für die Baueingabe erforderliche Situationsplan (Art. 12 ff. BewD) ist vom Baugesuchsteller bzw. von der Baugesuchstellerin bei der Nachführungsgeometerin oder beim Nachführungsgeometer direkt zu bestellen und zu bezahlen.
- Gebührenfestsetzung** **Art. 5** ¹ Die Gebühren werden im Bauentscheid, in besonderen Bewilligungen oder baupolizeilichen Verfügungen festgelegt. Wo dies nicht möglich ist, setzt sie die zuständige Verwaltungsabteilung fest.
- ² Bei offensichtlich unrichtigen Angaben im Baugesuch über die Baukosten ohne Land wird die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten festgesetzt.

II. Gebührenbereiche

2.1 Kanzleigeühren

- Kopien **Art. 6** Fotokopien und Ausdrücke werden je Seite verrechnet:
 a s/w Format A4 CHF 1.00
 b s/w Format A3 CHF 1.50
 c farbig Format A4 CHF 2.00
 d farbig Format A3 CHF 2.50
- Bescheinigungen **Art. 7** Für Bescheinigungen wird eine Grundgebühr von CHF 15.00 erhoben. Pro Seite beträgt die Gebühr zusätzlich CHF 1.00.
- Herausgabe von Akten **Art. 8** Für die Vorbereitung von Akten zur Herausgabe (Zusammenstellung, Paginierung) wird der Zeittarif I in Rechnung gestellt.
- Rechnungs- und Mahngebühren **Art. 9** ¹ Für das Ausstellen einer Rechnung für Gebühren unter CHF 20.00 wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 10.00 erhoben.
² Die Mahngebühr (Art. 15 Abs. 2 GebR Bau) beträgt CHF 30.00.

2.2 Bauwesen

- Voranfragen **Art. 10** ¹ Die Behandlung von Voranfragen erfolgt zum Zeittarif II - III.
² Weitere damit verbundene besondere Aufwendungen werden gemäss Art. 4 Abs. 1 verrechnet.
- Vorhaben ohne Baukosten **Art. 11** Die Grundgebühr für Vorhaben ohne bewilligungspflichtige Baukosten wie Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren sowie Nutzungsänderungen und dergleichen beträgt CHF 260.00 – CHF 520.00.
- Baugesuche **Art. 12** ¹ In Abhängigkeit der voraussichtlichen Baukosten deckt die Grundgebühr den Aufwand für die Annahme und formelle Prüfung der Baueingabe und eine allfällige Leitverfügung (Verfahrensprogramm).
² Inbegriffen sind zudem die materielle Prüfung des Bauvorhabens, die Ausarbeitung des Berichts an die Baubewilligungsbehörde, die Ausfertigung des Bauentscheids inklusive der damit anfallenden Sekretariatsarbeiten und die Archivierung der Gesuchsakten.
³ Die Grundgebühr beträgt bei Baukosten ohne Land:

Bausumme (CHF)	Grundgebühr (CHF)	Für je weitere CHF 1000.00 Bausumme (CHF/CHF 1000.00)
0 - 10 000.00	260.00	9.720
50 000.00	650.00	7.780
100 000.00	1 040.00	5.530
250 000.00	1 870.00	4.665
500 000.00	3 035.00	3.265
1 000 000.00	4 665.00	2.335
2 000 000.00	7 000.00	1.995
4 000 000.00	10 990.00	1.605
8 000 000.00	17 420.00	1.190
16 000 000.00	26 960.00	0.810
32 000 000.00	39 905.00	0.390

⁴ Bei berechtigten Zweifeln an der im Baugesuch angegebenen Bausumme kann die Verwaltung nach Abschluss der Bauarbeiten Einsicht in die Bauabrechnung verlangen und die Grundgebühren aufgrund der effektiven Bausumme anpassen.

Reduktion der Grundgebühr

Art. 13 ¹ Die Grundgebühr (Art. 12 Abs. 3) wird reduziert:

- bei Rückzug des Baugesuchs: Reduktion um 50–75% (je nach Verfahrensstand)
- bei Verzicht nach erteilter Bewilligung: Reduktion um 20%
- im Falle eines Bauabschlags: Reduktion um 40%
- bei Bewilligung als generelle Baubewilligung: Reduktion um 50%
- bei Vorliegen einer rechtskräftigen generellen Baubewilligung: Reduktion um 20%

² Die Grundgebühr beträgt jedoch auch im Fall einer Reduktion mindestens CHF 260.00.

Publikation, schriftliche Mitteilung

Art. 14 ¹ Für die Abfassung des Publikationstextes (Amtsblatt, Anzeiger) wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

² Die schriftliche Benachrichtigung an die betroffenen Nachbarn wird mit einer Gebühr von CHF 20.00 pro Anzeige verrechnet.

Einholen Amts- und Fachberichte, Anträge

Art. 15 Für das Einholen von Amts- und Fachberichten sowie Anträge zuhanden kantonomer Stellen werden CHF 50.00 – CHF 310.00 in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Gebühren

Art. 16 ¹ Zusätzliche Gebühren werden erhoben für :

a Behebung einfacher Mängel (Art. 17 BewD)	CHF 50.00 – CHF 310.00
b Rückweisung zur Verbesserung (Art. 18 BewD)	CHF 105.00 – CHF 1035.00
c pro Einigungsverhandlung	CHF 155.00 – CHF 1035.00
d Ausnahme gesuche (Entscheid Gemeinde oder Antrag kantonale Behörde)	CHF 105.00 – CHF 5185.00
e Projektänderungen (während/nach abgeschlossenem Bewilligungsverfahren); Zuschlag bis zu 50% der Grundgebühr Art. 12 Abs. 3), mindestens	CHF 260.00
f Entscheid Gesuch vorzeitiger Baubeginn	CHF 105.00 – CHF 520.00
g Entscheid Gesuch vorzeitige Baubewilligung	Zeittarif II - III
h Verlängerung der Baubewilligung	CHF 105.00 – CHF 1035.00
i Entscheide der Gemeindebehörde	CHF 105.00 – CHF 520.00

² Ein ausserordentlicher Aufwand für:

- Aufwändige Bereinigungssitzungen mit Gesuchstellenden und Planenden;
- Anpassung bzw. Ergänzung der Baugesuchunterlagen;
- zusätzliche Eingaben im laufenden Gesuchverfahren;
- Augenscheine;

wird zum Zeittarif II – III in Rechnung gestellt.

2.3 Gewässerschutzbewilligungen

Gewässerschutzgesuche

Art. 17 Für die Behandlung von Gewässerschutzgesuchen verrechnet die Gemeinde die Drittkosten ohne weitere Zuschläge der Bauherrschaft weiter.

2.4 Weitere Bewilligungen

- Brandschutzgesuche **Art. 18** ¹ Die Behandlung von Brandschutzgesuchen erfolgt zum Zeittarif III.
- ² Sofern die Brandschutzauflagen im Auftrag der Gemeinde durch Dritte festgelegt werden, verrechnet die Gemeinde diese Drittkosten ohne weitere Zuschläge der Bauherrschaft weiter.
- Energetische Massnahmenachweise **Art. 19** ¹ Die Prüfung von Energetischen Massnahmenachweisen erfolgt zum Zeittarif III.
- ² Sofern die Prüfung der Energetischen Massnahmenachweise im Auftrag der Gemeinde durch Dritte vorgenommen wird, verrechnet die Gemeinde diese Drittkosten ohne weitere Zuschläge der Bauherrschaft weiter.
- Strassenanschluss **Art. 20** Für die Zustimmung gemäss Art. 85 Strassengesetz durch die Gemeinde ist eine Gebühr bis CHF 500.00 zu entrichten.

2.5 Strassenreklamen

- Eigen- und Fremdreklamen **Art. 21** ¹ Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung beträgt:
- a einmalige Gebühr für Eigenreklamen, flächenabhängig Zeittarif II - III
- b einmalige Gebühr für Fremdreklamen, flächenabhängig Zeittarif II - III
- ² Für die Abweisung eines Reklamegesuchs und Verfügung über die Entfernung einer rechtswidrig aufgestellten Reklame wird eine Gebühr nach Zeittarif II – III in Rechnung gestellt.

2.6 Baukontrollen und Baupolizei

- Baukontrollen und Abnahmen **Art. 22** ¹ In der Grundgebühr (Art. 12 Abs. 3) sind die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben notwendigen Baukontrollen und Abnahmen, mit Ausnahme der Profilkontrolle, der Schnurgerüst-, der Schutzraum- und Kanalisationsabnahme sowie der Kontrolle der Versickerungsanlagen, inbegriffen.
- ² Die zusätzlichen Gebühren für die:
- a Profilkontrolle
- b Schnurgerüstabnahme
- c Schutzraumabnahme
- d Kanalisationsabnahme
- e Kontrolle der Versickerungsanlage
- werden zum Zeittarif II – III in Rechnung gestellt. Sofern die Kontrollen und Abnahmen im Auftrag der Gemeinde durch Dritte vorgenommen werden, verrechnet die Gemeinde diese Drittkosten ohne weitere Zuschläge der Bauherrschaft weiter.
- ³ Müssen Baukontrollen und Abnahmen wegen ungenügend ausgeführten Arbeiten oder in Übertretung der Bewilligungen wiederholt werden, erfolgt eine erneute Verrechnung der Aufwendungen nach Abs. 2 hievor.
- Baupolizeiliche Verrichtungen **Art. 23** ¹ Für Verfügungen der Baupolizeibehörde bei Missachtung von Bauvorschriften oder von Bewilligungen inklusive Bedingungen und Auflagen sowie zur Beseitigung der Störung der öffentlichen Ordnung werden Gebühren nach Zeittarif III in Rechnung gestellt.

² Für Verfügungen von Ersatzvornahmen werden CHF 50.00 – CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

³ Der Vollzug von Ersatzvornahmen erfolgt zum Zeittarif III. Zusätzlich werden alle damit verbundenen Drittkosten weiterverrechnet.

2.7 Verschiedene Gebühren

Feststellungsentscheide **Art. 24** Für Verfügungen zur Feststellung über nicht bewilligungspflichtige Massnahmen werden keine Gebühren erhoben (Art. 3 Bst. c GebR Bau).

Amtsberichte ausserhalb Baubewilligungsverfahren **Art. 25** Für Amtsberichte für kantonale und Bundesbehörden ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens wird der Zeittarif II – III verrechnet.

Bereitstellung von Akten **Art. 26** ¹ Für die für Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bereitgestellten Akten wird der Zeittarif I – II verrechnet.

² Für die Einsichtnahme in archivierte Unterlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a	Grundgebühr	CHF 25.00
b	Zeitaufwand	Zeittarif I
c	Kanzleigeühren	Art. 6 ff.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 27** Diese Verordnung tritt auf den **1. Januar 2020** in Kraft.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom **21. Oktober 2019** genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Markus Loosli

Rolf Habegger

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde mit Publikation im Anzeiger Oberaargau vom 14. November 2019 öffentlich bekannt gegeben.

Herzogenbuchsee, 1. November 2019

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Habegger

Teilrevisionen

--	--